



FINANZSTATUT Stand: 1. Juli 2024

Präambel	1
§ 1 Haushaltsplan	1
§ 2 Buchhaltung und Kassenführung	2
§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen	2
§ 4 Finanzielle Entscheidungen	2
§ 5 Reisekostenvergütung	3
§ 6 Tagegelder	4
§ 7 Auslagenerstattung	4
§ 8 Abrechnungsverfahren	4
§ 9 Abrechnungen der Kreise	5
§ 10 Weitere Honorarsätze im FV Rheinland	5
§ 11 Schlussbestimmungen	6
§ 12 Gebührenzusammenstellung	6

Präambel

Für ein geordnetes Finanzwesen, unter Beachtung steuerlicher Rechte und Pflichten, erlässt der Fußballverband Rheinland ein Finanzstatut.

Das Finanzstatut regelt die Haushalts- und Kassenführung des Fußballverbandes Rheinland (FVR). Sie ist verbindlich für alle ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter des FVR.

Die dem FVR zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 1 Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidium und Beirat beschlossenen jährlichen Haushaltspläne. Die Haushaltspläne müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Der Titelverwalter ist für die Unterrichtung des Titelverantwortlichen zur Entwicklung des jeweiligen Budgets verantwortlich. Der Titelverantwortliche ist für die Einhaltung des von ihm verantworteten Titelansatzes zuständig.
4. Über die Deckungsfähigkeit der Titel entscheidet im Einzelfall der Vizepräsident Finanzen.
5. Für Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, gilt § 4.

§ 2 Buchhaltung und Kassenführung

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben (Fußballverband, Geschäftsstelle, Sportschule) sind zu buchen.
2. Für die Buchhaltung der Kreise gilt § 9.
3. Die Buchführung des FVR hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind diese zu beachten.
4. Die Kassengeschäfte werden hauptamtlich von der Geschäftsstelle des FVR geführt. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen zuständigen haupt- und/oder ehrenamtlichen Titelverwalter bzw. Titelverantwortlichen bestätigt und einem Titel zugeordnet worden ist.
5. Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens zehn Jahren geordnet aufzubewahren.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird der Vizepräsident Finanzen von den in § 12 (2) a) der Satzung genannten Personen vertreten.

Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplans verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er bedient sich hierzu der Geschäftsführung sowie der Titelverantwortlichen und Titelverwalter.

Er legt jährlich den Haushaltsabschluss des abgeschlossenen Jahres sowie den Haushaltsplan sowie weitere Unterlagen zur Vermögenssituation bis zum 31.03. des folgenden Geschäftsjahres dem Präsidium zur Abstimmung und dem Beirat zur Genehmigung vor.

Der Vizepräsident Finanzen prüft die Abrechnungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und stellt diese gegebenenfalls richtig. Die Überprüfung der Abrechnungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter kann an hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert werden. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Vizepräsident Finanzen beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

Bei Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FVR nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vizepräsident Finanzen das nötige Mahnverfahren zu betreiben. Vereine, die trotz des Mahnverfahrens ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen durch das Präsidium aus dem Spielbetrieb gem. § 12 (2) m) der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Finanzielle Entscheidungen

a) Innerhalb genehmigten Haushaltes:

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten **innerhalb** des genehmigten Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem Geschäftsführer allein (oder dessen Vertreter), soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 100.000 Euro nicht überschreitet.,
- b) den Präsidiumsmitgliedern oder dem Geschäftsführer (oder dessen Vertreter) jeweils gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 100.000 Euro überschreitet

b) Außerhalb genehmigten Haushaltes

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten **außerhalb** des genehmigten Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem Geschäftsführer allein (oder dessen Vertreter), soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 10.000 Euro nicht überschreitet. Dieser hat den Vizepräsidenten Finanzen unmittelbar über die Ausgabe zu informieren;
- b) den Präsidiumsmitgliedern oder dem Geschäftsführer (oder dessen Vertreter) jeweils gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 100.000 Euro nicht überschreitet;
- c) dem Präsidium, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 100.000 Euro überschreitet.

§ 5 Reisekostenvergütung

5.1 Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie durch notwendige sonstige Dienstgeschäfte entstehen, werden erstattet.

Vorrangig ist eine Reise mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, insbesondere der Bahn, zu prüfen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Buchung von flexiblen Tickets. Allerdings soll bei Möglichkeit stets auf Tickets mit einer Zugbindung zurückgegriffen werden (Spartickets).

Bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs (Busse und Bahnen) erfolgt die Erstattung tarifgemäß. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn wird bis zu einer Entfernung von 100 km das Beförderungsentgelt der 2. Wagenklasse erstattet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse.

Privat vorhandene Ermäßigungsmöglichkeiten, insbesondere die BahnCard oder das Deutschlandticket, sind in Anspruch zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Erstattung solcher Vergünstigungsmöglichkeiten.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs kann je gefahrenem Kilometer die steuerfreie Kilometerpauschale von derzeit 0,30 € je Kilometer erstattet werden. Mit der Gewährung dieses Satzes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Wird ein PKW genutzt, besteht Anspruch auf Erstattung der zur Erfüllung der Tätigkeit erforderlich gewordenen Parkkosten gegen entsprechenden Nachweis.

Kosten der Nutzung von Taxis sind erstattungsfähig, wenn das jeweilige Ziel unter Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und ggf. eines zumutbaren Fußwegs nicht erreichbar ist oder die Nutzung aufgrund der Umstände, insbesondere des Erfordernisses einer schnelleren Beförderung oder aus Witterungsgründen, geboten war.

Eine Erstattung von Flugtickets erfolgt gegen entsprechenden Nachweis nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium/den Vizepräsidenten Finanzen/den Geschäftsführer.

Verwarnungs- und Bußgelder sowie andere an Gesetzesverstößen knüpfende Sanktionen werden weder übernommen noch erstattet. Sie sind vom Betroffenen zu tragen.

5.2 Reisekosten

die im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufgaben im Auftrag des FVR entstehen, werden erstattet. Die Angabe der Kostenträgerschaft erfolgt jeweils durch den Einladenden.

Für Schiedsrichter und -Assistenten gelten die Ansetzungslisten im DFBnet als Auftrag.

Bei Veranstaltungen mit geselligem oder repräsentativem Charakter ist keine Abrechnung von Fahrtkosten und Tagegeldern möglich, sofern der haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter keine offizielle Funktion im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ausübt.

5.3 Übernachtungskosten

Bei mehrtägigen vom Verband angeordneten und genehmigten Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes übernimmt der Verband die Übernachtungskosten. Im Übrigen bedarf die Erstattung der notwendigen Kosten der Zustimmung durch das Präsidium/den Schatzmeister/den Geschäftsführer/des Kreisvorstandes). Übernachtungen werden grundsätzlich durch den FVR gebucht.

Übernahme-/erstattungsfähig sind die Kosten für die Unterbringung in einem Einzelzimmer in einer angemessenen Kategorie einschließlich der Kosten des Frühstücks. Nebenleistungen wie zusätzliche Kosten für Speisen und Getränke, Pay-TV oder Ähnliches sind nicht übernahme- und erstattungsfähig.

§ 6 Tagegelder

Aufwendungen, die ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes und der Kreise durch die Teilnahme an

- a) Sitzungen
- b) Lehrgänge
- c) Tagungen
- d) angeordnete Spielaufsichten
- e) angeordnete Spielbeobachtungen
- f) Termine bei Vereinen und Sponsoren mit offiziellem Auftrag
- g) angeordneten Besprechungen zu gremienspezifischen Sachthemen

entstehen, werden mit einem Aufwendungsersatz in Höhe von **12 € pro Tag** abgegolten.

Videokonferenzen werden nach denselben Sätzen abgerechnet.

Wird kostenlose Verpflegung durch den FVR oder durch Dritte gewährt, reduziert sich der Tagessatz um jeweils 4,- EUR pro zubereitete Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen).

Der FVR nimmt hinsichtlich der Zahlungen keine Versteuerung vor. Die steuerfreie Zahlung von Sitzungsgeldern an ihre Ehrenamtlichen ist nicht möglich. Der FVR weist daher ausdrücklich darauf hin, dass pauschale Zahlungen steuerlich relevant sein können, soweit ihnen kein konkreter Aufwand gegenübersteht.

§ 7 Auslagenerstattung

Die Auslagenerstattung richtet sich nach dem Grundsatz, dass den ehrenamtlichen Mitarbeitern außer ihren Aufwendungen an Zeit und Arbeit keine weiteren finanziellen Aufwendungen zugemutet werden können. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes gilt die vom Präsidium beschlossene Regelung zur Auslagenerstattung:

- a) Porto (Erstattung ausschließlich mit Beleg)
- b) Kommunikationsmittel (Telefon/Internet/Mobilfunk)

1. Einzelnachweis

Der FVR ersetzt den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die im Einzelnen nachgewiesenen Aufwendungen für die beruflichen/ehrenamtlichen Gespräche in voller Höhe. Die monatlichen Rechnungen des Telekommunikationsanbieters sind als Nachweis einzureichen. Auch bei einem Pauschaltarif ohne Einzelverbindungs nachweis (Flatrate) muss anhand geeigneter, ggfs. selbst gefertigter Aufzeichnungen der beruflich und private Nutzungsumfang nachgewiesen werden.

Anstelle des monatlichen Einzelnachweises ist es auch zulässig, dass der Mitarbeiter dem FVR den beruflichen Anteil für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist. In der Folgezeit kann das sich ergebende Verhältnis der beruflichen Verbindungsentgelte zu den gesamten Verbindungsentgelten so lange zugrunde gelegt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

2. Kleinbetragsregelung

Anstelle des Einzelnachweises nach Nr. 1 erstattet der FVR ohne weitere Prüfung bis zu **20% der beim Beschäftigten angefallenen Kosten, höchstens jedoch 20 € monatlich**. Die üblicherweise anfallenden Kosten können über einen repräsentativen Dreimonatszeitraum ermittelt werden.

Die Kleinbetragsregelung verlangt keine aussagekräftigen Aufzeichnungen über den ehrenamtlichen/beruflichen und privaten Nutzungsumfang.

3. Aufwandsentschädigung ohne Nachweis

Für ehrenamtlich Tätige des FVR gibt es zusätzlich die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung von **bis zu 20€** monatlich, sofern üblicherweise private Telekommunikationsgeräte für die ehrenamtliche Tätigkeit genutzt werden. **Voraussetzung ist, dass der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in der geltend gemachten Höhe nicht ausgeschöpft ist. Entsprechende Erklärungen sind jährlich vorzulegen.**

§ 8 Abrechnungsverfahren

1. Erstattungen nach diesem Statut erfolgen grundsätzlich bargeldlos auf Antrag im Nachgang zu der jeweiligen Tätigkeit.

2. Zur Geltendmachung eines Anspruchs stellt der FVR entsprechende Antragsformulare bzw. Abrechnungsmodule mittels DFBnet zur Verfügung. Durch Abgabe eines solchen Antrags erklärt der Antragsteller, dass die Voraussetzungen für die Erstattung vorliegen, insbesondere der Aufwand tatsächlich entstanden ist.
3. Erstattungsanträge haben jeweils zeitnah nach der jeweiligen Tätigkeit zu erfolgen. Abrechnungen sind grundsätzlich zum Ende des laufenden Quartals einzureichen. Grundsätzlich werden keine Eigenbelege akzeptiert.
4. Auf Kreisebene ist der Kreisvorsitzende und auf Verbandsebene der jeweilige Titelverantwortliche für die Überprüfung der rechtmäßigen Angaben und deren Freigabe verantwortlich. Auf Verbandsebene kann dies auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter delegiert werden.
5. Bei den Sitzungen ist darauf zu achten, dass sowohl bezüglich der Teilnehmer, der Sitzungshäufigkeit, wie auch der terminlich, zeitlich und örtlichen Planungen alle möglichen Einsparungen vorzunehmen sind.
6. Abrechnungen die nach dem 28.02. eines Jahres für Aufwendungen und Auslagen aus dem Vorjahr eingereicht werden, werden aufgrund des Haushaltsabschlusses nicht mehr bearbeitet und ausbezahlt.

§ 9 Abrechnungen der Kreise

Die Kreise haben keine eigene Finanzhoheit, führen jedoch Kassenbücher in eigener Verantwortung.

Die Kreise führen diese Kassen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Jeder Geschäftsvorfall muss einzeln aufgezeichnet werden. Belege sind beizufügen. Insbesondere dürfen keine kumulierten Beträge aus mehreren Belegen oder Einnahmen erfasst werden. Die Darstellung der Kassenbücher muss transparent und nachvollziehbar sein.

Für die Titel und Konten der Kreise sind die Kreisvorsitzenden in Personalunion Titelverwalter und Titelverantwortliche.

Der Verband stellt den Kreisen zur Bestreitung ihrer Ausgaben ausreichende Mittel zur Verfügung, deren Höhe im Haushaltsplan auszuweisen ist.

Der Zahlungsverkehr kann über Bankkonten erfolgen, bei welchen der FVR e.V. als Verfügungsberechtigter eingetragen ist.

Die Kontoauszüge aller Kreiskonten sind mit den Belegen der Geschäftsstelle vorzulegen.

Die Kreise haben dem Verband vierteljährlich den Status auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen. Diese Abschlüsse sind spätestens zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Außerdem ist bis zum 15. Oktober der Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr beizufügen.

§10 Weitere Honorarsätze im FV Rheinland

A: Turnierleitung

Spesensatz für den Turnierleiter

- Bis 5 Stunden 28,00 €
- Jede weitere Stunde 7,00 €

B: Talentförderung/ Auswahlmannschaften:

- Physiotherapeut Tagessatz 100,00 €
- Co-Trainer Tagessatz 50,00 €
- Kreistrainer für zwei Trainingseinheiten inkl. Fahrtkosten 75,00 €

C: Honorarkräfte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung:

- a. Einsatz als Referent:
 - pro Lerneinheit = 45 Minuten 21,00 €
 - Hospitation pro Lerneinheit=45 Minuten 10,00 €
 - Sonderform Kurzschulung = pauschal pro Schulung 50,00 €

- b. DFB-Mobil-Teamer:
 - 0,30 € Fahrtkosten, beschränkt auf maximal 25,00 € pro Einsatz
 - Honorar 15,00 € pro Stunde – maximal 4 Stunden, max. 60,00 € pro Einsatz
- c. AG-Leiter in einer Schule (und deren Vertreter) pro Schulstunde 15,00 €
(in Einzelfällen auf Antrag zusätzlich Fahrtkosten)

Bei Selbständigen ist eine Rechnung vorzulegen unter Ausweis der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Alle Honorare verstehen sich als Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer).

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Übersicht im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

Gleichzeitig hat das Präsidium auch eine Gebührenzusammenstellung beschlossen.

§ 12 Gebührenzusammenstellung

Das Präsidium des FV Rheinland hat folgende Gebührenzusammenstellung beschlossen (Gültig ab: 01.07.2024):

1. Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird pro aktiv am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaft erhoben.

Art.-Bezeichnung	Gebühr pro Mannschaft
Herren 1. und 2. BL	1.500,00 €
Herren 3. Liga	1000,00 €
Herren-Regionalliga	750,00 €
Herren-Oberliga	650,00 €
Herren-Rheinlandliga	550,00 €
Herren-Bezirksliga	400,00 €
Herren KL A	280,00 €
Herren KL B	175,00 €
Herren KL C	140,00 €
Herren KL D/Reserve	100,00 €
SG-Partner Herren	75,00 €
Jugend überkreislich	30,00 €
Junioren im Kreis	10,00 €
Juniorinnen im Kreis	10,00 €
SG-Partner Jugend	5,00 €
Frauen 1. und 2. BL	450,00 €
Frauen-Regionalliga	240,00 €
Frauen-Rheinlandliga	180,00 €
Frauen-Bezirksliga	150,00 €

Frauen-Kreisebene	80,00 €
SG-Partner Frauen	40,00 €
Freizeitverein	50,00 € (pauschal)
Verein ohne Spielbetrieb	50,00 € (pauschal)

Die Verwaltungsgebühren werden nach Saisonbeginn, jeweils frühestens im August, in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsgebühr fürs DFBnet in Höhe von jährlich 130,00 € wird jedem am Spielbetrieb teilnehmenden Verein zum Jahresende für die jeweils laufende Saison berechnet.

2. Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegs Spiele

Bei diesen Spielen sind von den Bruttoeinnahmen zehn Prozent Abgabe an den FV Rheinland zu leisten (§ 42 SpO).

3. Turniergebühr

Senioren und Jugend

Turniergebühr bis 2 Tage / jeder weitere Tag30,00 € / 10,00 €

Die Zahlung erfolgt im Einzugsverfahren, die Genehmigung durch den Kreisvorsitzenden.

4. Gebühr für ausscheidende Mannschaften

a) für Senioren- und Frauenmannschaften

vor Beginn des Spielbetriebs/ nach Beginn des Spielbetriebs.....80,00 € / 100,00 €

b) für Jugend- und Mädchenfußball

vor Beginn des Spielbetriebs/ nach Beginn des Spielbetriebs.....50,00 € / 70,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die zurückgezogene Mannschaft in der Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung, etc.) bereits aufgenommen ist. Stichtag ist der 01.07. eines jeden Jahres.

Die Gebühren für nachträglich/ zu spät gemeldete Mannschaften werden entsprechend Ziffer 4. a) und b) erhoben.

5. Spielverlegungsantrag

Für Spielverlegungsanträge sind folgende Gebühren zu entrichten:

Senioren.....20,00 €

Junioren auf Kreisebene.....10,00 €

Junioren im überkreislichen Bereich.....20,00 €

In Spielen der D-Junioren und jüngeren Altersklassen sind Spielverlegungsanträge gebührenfrei, es sei denn, die Spielleitung obliegt einem vom Verband angesetzten Schiedsrichter (siehe § 18 Nr. 2 SpO).

6. Prüfung der Stammspieler-Eigenschaft

Die Antragsgebühr beträgt 10,00 € pro Spieler, maximal jedoch pro beantragte Mannschaft.....50,00 €

7. Verwaltungsgebühren für Schiedsrichter

a) Wiederzulassung als Schiedsrichter.....25,00 €

b) Schiedsrichter Vereinswechsel.....25,00 €

8. Lehrgangsgebühren

Lehrgänge bis zum 31.12.2024:

a) DFB-Basiscoach - C (40 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile).....260,00 €

b) DFB-Basiscoach - B (40 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile + 20 LE Aufgaben B-Lizenz)....
.....380,00 €

c)	DFB-Basiscoach - C (40 LE; dezentral im Kreis + Online-Anteile)	110,00 €
d)	B-Lizenz "Leistung 1" (60 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	450,00 €
e)	B-Lizenz "Leistung 2" (60 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	550,00 €
f)	C-Lizenz-Profil Kinder (60 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	300,00 €
g)	C-Lizenz-Profil Jugend bzw. Erwachsene (80 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	420,00 €
h)	C-Lizenz-Profil Kinder (60 LE dezentral im Kreis + Online-Anteile)	220,00 €
i)	C-Lizenz-Profil Jug. bzw. Erw. (80 LE dezentral im Kreis + Online-Anteile)	260,00 €
j)	Kindertrainer-Zertifikat (KITZ)	35,00 €
k)	Trainer-Fortbildung (20 LE;Vollzeiti. d. Sportschule)	200,00 €
l)	Trainer-Fortbildung (20 LE;Kongressi. d.Sportschule)	220,00 €
m)	Trainer-Fortbildung (16 LE;Vollzeiti. d.Sportschule + Online-Anteile)	150,00 €
n)	Trainer-Fortbildung(20 LE; Zeinzelne TageVollzeitinderSportschule + Online)	120,00 €
o)	Trainer-Fortbildung(Online)	100,00 €
p)	Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (2 Tage Präsenz + Online)	70,00 €
q)	Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (in einer Schule)	40,00 €
r)	Vereinsmanager C(10 LE, online, Fußballmanager)	35,00 €
s)	Vereinsmanager C, Modul,Fußballverein mit Philosophie" (25 LE)	80,00 €
t)	Kurzschulung (Gebühr pro Teilnehmer)	5,00 €
u)	Kurzschulung (Mindestgebühr pro Veranstaltung)	75,00 €
v)	EignungstestfürdieZulassungzurB-Trainer-Ausbildung	60,00 €
w)	Lizenzausstellungsgebühr (ohne Lehrgangsteilnahme)	15,00 €

Lehrgänge ab dem 1.1.2025:

a)	DFB-Basiscoach - C (40 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	280,00 €
b)	DFB-Basiscoach - B (40 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile + 20 LE Aufgaben B-Lizenz)	400,00 €
c)	DFB-Basiscoach - C (40 LE; dezentral im Kreis + Online-Anteile)	130,00 €
d)	B-Lizenz "Leistung 1" (60 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	480,00 €
e)	B-Lizenz "Leistung 2" (60 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	580,00 €
f)	C-Lizenz-Profil Kinder bzw. Jugend (60 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	320,00 €
g)	C-Lizenz-Profil Erwachsene (80 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	420,00 €
h)	C-Lizenz-Profil Kinder bzw. Jugend (60 LE dezentral im Kreis + Online-Anteile)	250,00 €
i)	Kindertrainer-Zertifikat (20 LE)	40,00 €
j)	Jugendtrainer-Zertifikat (20 LE)	40,00 €
k)	Trainer-Fortbildung (20 LE; Vollzeit i. d. Sportschule)	220,00 €
l)	Trainer-Fortbildung (20 LE; Kongress i. d. Sportschule)	250,00 €
m)	Trainer-Fortbildung (12 LE; Vollzeit i. d. Sportschule + Online-Anteile)	170,00 €
n)	Trainer-Fortbildung (20 LE; 2 einzelne Tage Vollzeit in der Sportschule + Online)	140,00 €
o)	Trainer-Fortbildung (Online)	120,00 €
p)	Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (2 Tage Präsenz + Online)	80,00 €
q)	Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (in einer Schule)	40,00 €
r)	Vereinsmanager C (10 LE, online, Fußballmanager)	35,00 €
s)	Vereinsmanager C, Modul „Fußballverein mit Philosophie“ (25 LE)	80,00 €
t)	Kurzschulung (Gebühr pro Teilnehmer)	5,00 €
u)	Kurzschulung (Mindestgebühr pro Veranstaltung)	75,00 €
v)	Eignungstest für die Zulassung zur B-Trainer-Ausbildung	60,00 €
w)	Lizenzausstellungsgebühr (ohne Lehrgangsteilnahme)	15,00 €

9. Pauschalgebühren

1.	Bei Urteilen	
a)	Einzelrichter-Urteil	20,00 €
b)	Spruchkammer-Urteil	30,00 €
2.	Beschlüsse	
a)	RücknahmeRechtsbehelf in der Verhandlung	20,00 €
b)	RücknahmeRechtsbehelf vor der Verhandlung	10,00 €

c) Verwerfung Rechtsbehelf wegen Verfristung.....	10,00 €
d) andere verfahrensabschließende Beschlüsse	
aa) Einzelrichter.....	20,00 €
bb) Spruchkammer.....	30,00 €
3. fehlende oder zu späte Ergebnismeldung im DFBnet.....	10,00 €
4. Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gem. § 15 a SpielO.....	26,00 €

10. Platzaufsicht

Pauschalbetrag – im Urteil oder Verwaltungsentscheid festzuhalten (zuzüglich Fahrtkosten).....15,00 €

11. Gebühren bei Einlegung eines Rechtsmittels

I. Die Protestgebühr beträgt bei Verfahren vor der

a) Kreisspruchkammer.....	26,00 €
b) Bezirksspruchkammer.....	36,00 €
c) Verbandsspruchkammer.....	41,00 €

II. Die Berufungsgebühr beträgt bei Berufungen gegen Entscheidungen der

a) Kreisspruchkammer.....	41,00 €
b) Bezirksspruchkammer.....	72,00 €
c) Verbandsspruchkammer.....	82,00 €

III. Gebühr im Wiederaufnahmeverfahren.....82,00 €

IV. Gebühr für eine Beschwerde.....26,00 €

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten (§ 41 RechtsO).

Die Gebühren sind innerhalb der Rechtsmittelfrist einzuhalten und der Nachweis der Einzahlung innerhalb der Frist zu erbringen (§ 41 RO).

12. Gebühren für Gnadengesuche

Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung beträgt.....100,00 €
und ist mit der Einreichung des Antrags einzuzahlen (§ 48 RO).

13. Gebühren zur Spielrechtserteilung

Senioren/Frauen

Erstantrag, Statusänderung.....	20,00 €
Vereinswechsel.....	25,00 €
Umschreibung bei nachträglicher Zustimmung.....	25,00 €
Vertragsspieler, Verlängerung Vertragsspieler, Auflösung Vertrag.....	200,00 €
Säumnisgebühr bei verspäteter Online-Abmeldung.....	50,00 €
Zweitspielrecht nach § 44 Nr. 4 SpO.....	10,00 €

Junioren/ Juniorinnen

Erstantrag ab Bambini bis A-Jugend.....	5,00 €
Zweitspielrecht (nach §13 JugO).....	10,00 €
Vereinswechsel, Umschreibung bei nachträglicher Zustimmung.....	15,00 €
Vorzeitige Seniorenfreigabe (pro Spieler).....	10,00 €
Antrag auf Rückversetzung einer Juniorin gemäß § 5 Nr. 6 DFB-Jugendordnung.....	10,00 €
Antrag auf Rückversetzung eines Juniors gemäß § 4 Nr. 5 FVR-Jugendordnung.....	10,00 €
Säumnisgebühr bei verspäteter Online-Abmeldung.....	50,00 €

14. Bezug „Fußball im Rheinland“

Alle aktiven Vereine4 Exemplare á 3,00 €
Freizeitvereine.....2 Exemplare á 3,00 €

15. Zahlungsverzug

Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit erfolgt eine Mahnung mit einer letzten Frist von 14 Tagen, wobei gemäß § 13 der Rechtsordnung eine Spielsperre angedroht und im Falle der Nichtzahlung umgesetzt wird.

16. Mahngebühren bei säumigen Zahlern (Verband & Sportschule):

Zahlungserinnerung:.....gebührenfrei
1. Mahnung:25,00 €
2. Mahnung:.....50,00 €